

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Dezember 2016 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur
Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur
Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Kurortegesetzes

Das Kurortegesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum 5. Abschnitt und zum 6. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„5. Abschnitt

**Landesfachbeirat für Kurorte und
Heilquellen**

§ 22 Errichtung und Tätigkeit

6. Abschnitt

**Übergangs-, Bußgeld- und
Schlussbestimmungen**

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Übergangsbestimmung

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht“.

b) Die Angaben zum 7. Abschnitt und den §§ 28 bis 30 werden gestrichen.

2. § 2 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „; dies gilt nicht für Bad Meinberg“ gestrichen.

4. Der 5. Abschnitt wird aufgehoben.

5. Die Abschnitte 6. und 7. werden zu den Abschnitten 5. und 6. und die §§ 27 bis 30 werden die §§ 22 bis 25.

Artikel 2

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Stadt Horn-Bad Meinberg sowie die“ gestrichen.
3. Absatz 6 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Gemeinden können die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auf ein nach ihren örtlichen Verhältnissen durch Satzung bestimmtes Gebiet beschränken.“

Artikel 3

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

§ 10 Absatz 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Kommunalabgabengesetzes“ werden die Wörter „vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann angemessen verlängert werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Carina Gödecke
Präsidentin